

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.12.2025

10. Verordnung: Friedhofsgebühren

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE LOCHAU

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2025 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF und den §§ 6 - 8 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche "Franz Xaver" mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstätten-, Verlängerungs-, Aufbahrungs- sowie Verwaltungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Urnennische (ca. 50 x 90 cm)	€	495,00
b) Familienurnennische (ca. 90 x 105 cm)	€	1.470,00
c) Einfachgrab (ca. 70 x 120 cm)	€	495,00
d) Gemeinschaftsurnengrab	€	550,00

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Aufbahrungs- bzw. Bestattungsgebühren

Für jede Beistellung der Friedhofskapelle (Leichenhalle) ist eine Gebühr von € 100,00 zu entrichten.

§ 6

Verwaltungsgebühr

Für jede Bestattung ist eine Verwaltungsgebühr von € 80,00 zu bezahlen.

§ 7

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Bestattungsgesetz) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister bzw. durch die vom Bürgermeister gemäß § 3 Friedhofsordnung beauftragte Friedhofsverwaltung.

(2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungsgebühr (§ 5) sowie die Verwaltungsgebühr (§ 6) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Lochau außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Frank Matt